

Bedienstete der Vereinten Nationen oder im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Sachverständige schwere Verbrechen begangen haben, alle geeigneten Maßnahmen zu erwägen, die die mögliche Nutzung von Informationen und Material für die

nach Behandlung des Berichts der Kommission¹⁴,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspräche,

in Bekräftigung des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeiten auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht¹⁴;

2. *lobt* die Kommission für die Fertigstellung und Verabschiedung des Mustergesetzes der Kommission der

8. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*

einzurichten, als neuartigen, aber wichtigen ersten Schritt der

Berdem auf das Einvernehmen innerhalb der Kommission, dass alles daranzusetzen ist, um Alternativen zur Abschaffung der Abhaltung an wechselnden Orten zu finden, die zu einem vergleichbaren Ergebnis führen, und legt den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nahe, gemeinsam mit dem Sekretariat die bestehenden Arbeitsmethoden weiter auf Effizienzsteigerungen hin zu überprüfen, um Einsparmöglichkeiten zu ermitteln³⁴;

21. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, die Verwendung der aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Texte zu fördern, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit sie dies nicht bereits getan haben, die Unterzeichnung und Ratifikation von Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen, Mustergesetze in innerstaatliches Recht umzusetzen und zur Verwendung sonstiger einschlägiger Texte anzuregen;

22. *begrüßt* die Erstellung von Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, wie etwa eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf³⁵, eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit³⁶ und eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz über grenzüberschreitende Insolvenzen, mit dem Ziel, Informationen über diese Texte verbreiten zu helfen und ihre Verwendung, ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht und ihre einheitliche Auslegung zu fördern.

RESOLUTION 66/95

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/471, Ziff. 14)³⁷.

66/95. Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem

Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts im Interesse aller Völker, insbesondere der Entwicklungsländer, zu fördern,

feststellend, dass öffentliche Aufträge in den meisten Staaten einen bedeutenden Anteil der öffentlichen Ausgaben ausmachen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/54 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Verwendung des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen empfahl³⁸,

feststellend, dass das Mustergesetz von 1994, das zu einem wichtigen internationalen Referenzstandard bei der Reform des Vergaberechts geworden ist, Verfahren darlegt, die auf Konkurrenz, Transparenz, Fairness, Wirtschaftlichkeit und Effizienz im Vergabeprozess gerichtet sind,

sowie feststellend, dass trotz des gemeinhin anerkannten Wertes des Mustergesetzes von 1994 seit seiner Verabschiedung neue Fragen und Verfahrensweisen aufgekommen sind, die eine Überarbeitung des Textes rechtfertigen,

in Anbetracht dessen, dass auf der siebenunddreißigsten Tagung der Kommission im Jahr 2004 Einigkeit darüber be-